



Beitragsordnung Final Cooking e.V.

§1 Grundlagen und Charakter der Mitgliedsbeiträge

- (a) Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (b) Bei den erhobenen Beträgen handelt es sich um echte Mitgliedsbeiträge. Sie dienen ausschließlich der Förderung des satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecks sowie der Deckung der laufenden Verwaltungskosten.
- (c) Die Beiträge werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Vereinsangeboten erhoben. Mit der Zahlung des Beitrags ist kein Anspruch auf den Erhalt von Speisen, Getränken oder sonstigen Sach- und Dienstleistungen verbunden. Besondere Dienstleistungen, kulinarische Veranstaltungen oder Verkostungen werden, sofern Kosten anfallen, separat und außerhalb des Mitgliedsbeitrags abgerechnet.

§2 Mitgliedsbeitrag

- (a) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Beitragsklasse. Diese definieren sich wie folgt:

Beitragsklasse		Beitrag in Euro
Ordentliche Mitglieder	Regelbeitrag	30 €
	Ermäßigt ¹	15 €
	Härtefälle ²	0 €
Fördermitglieder		360 €
Ehrenmitglieder		0 €

¹ Frührentner/-Pensionisten, Kinder, Jugendliche und Azubis bis zum 18. Lebensjahr, haben Anspruch auf den ermäßigten Jahresbeitrag, nachdem ein entsprechender Nachweis (bspw. Ausweis oder Rentenbescheid) vorgelegt wurde. Mit Erreichen der Regelaltersrente/-Pension oder ab dem 18. Lebensjahr, gilt ab der nächsten Beitragsfälligkeit der Regelbeitrag.

² Die vollständige Beitragsbefreiung (0,00 €) oder eine zeitliche Stundung gilt für Mitglieder, die sich unverschuldet in einer besonderen persönlichen oder finanziellen Notlage befinden (zum Beispiel, durch schwere Krankheit, Pflege von Angehörigen oder existenzgefährdende Schadensereignisse). Betroffene Mitglieder können beim Vorstand einen vertraulichen Antrag einreichen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Beitragsbefreiung oder Stundung ist auf maximal ein Geschäftsjahr befristet. Eine Verlängerung ist nach erneuter Antragstellung möglich, sofern die Härtefallgründe weiterhin nachweislich vorliegen.

- (b) Für die Höhe des zu entrichtenden Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.

Bei einem Wechsel in eine andere Beitragsklasse werden gegebenenfalls zu viel entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet. Es sei denn, es trifft die Härtefallklausel zu.

§3 Fälligkeit des Beitrags

- (a) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und bis spätestens zum 14. Januar auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (b) Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilig auf die verbleibenden Monate des laufenden Geschäftsjahres reduziert und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (c) Der Beitrag gilt als entrichtet, sobald der Betrag auf dem Bankkonto des Vereins wertgestellt wurde oder ein erfolgreicher Lastschrifteinzug erfolgt ist.

§4 Zahlungsform

- (a) Die Zahlung erfolgt bis auf Weiteres per selbstständiger Überweisung durch das Mitglied auf das Bankkonto des Vereins.
- (b) Der Verein ist berechtigt, den Beitragseinzug künftig auf das SEPA-Basislastschriftverfahren (kurz: Lastschriftverfahren) umzustellen. Nach Einführung dieses Verfahrens steht es den Mitgliedern frei, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung (Selbstzahler), ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 € jährlich zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag in Rechnung zu stellen.
- (c) Nach der Umstellung auf das Lastschriftverfahren erfolgt die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation) für teilnehmende Mitglieder mindestens fünf Tage vor dem Abbuchungstag, im Regelfall per E-Mail. Die Mitglieder haben für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten, bspw. Rücklastschriftgebühren, vom Mitglied zu erstatten.

§5 Beitragsrückstand

- (a) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 € je Mahnung.
- (b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (c) Die Mahngebühren können, bspw. bei den erwähnten und genehmigten Härtefällen, ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§6 Beiträge bei Kündigung

- (a) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es verpflichtet, ausstehende Mitgliedsbeiträge zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Ein Anspruch auf zeitanteilige Erstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrags besteht bei unterjährigem Austritt nicht.

§7 Inkrafttreten

- (a) Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 04.04.2026 beschlossen und tritt mit 04.04.2026 in Kraft.